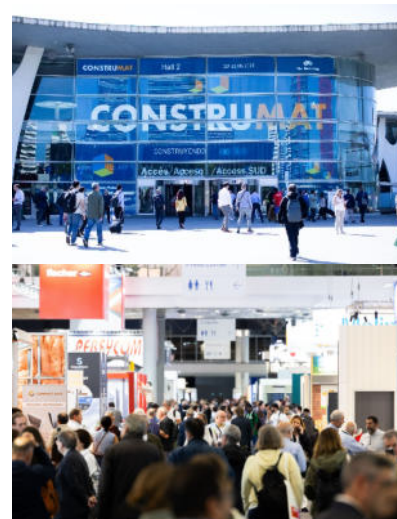


Bayerischer Gemeinschaftsstand 2027

Wie, Wann, Wo	
Messe	Construmat Innovation to transform the sector
Homepage der Messe	www.construmat.com
Veranstaltungsort	Fira de Barcelona (Gran Via Venue) Barcelona Spanien
Datum	18.-20. Mai 2027
Turnus	Zweijährlich
Anmeldeschluss	15. Dezember 2026
Ausblick 2027	<ul style="list-style-type: none"> 22.500 Fachbesucher 400 Aussteller Report 2025

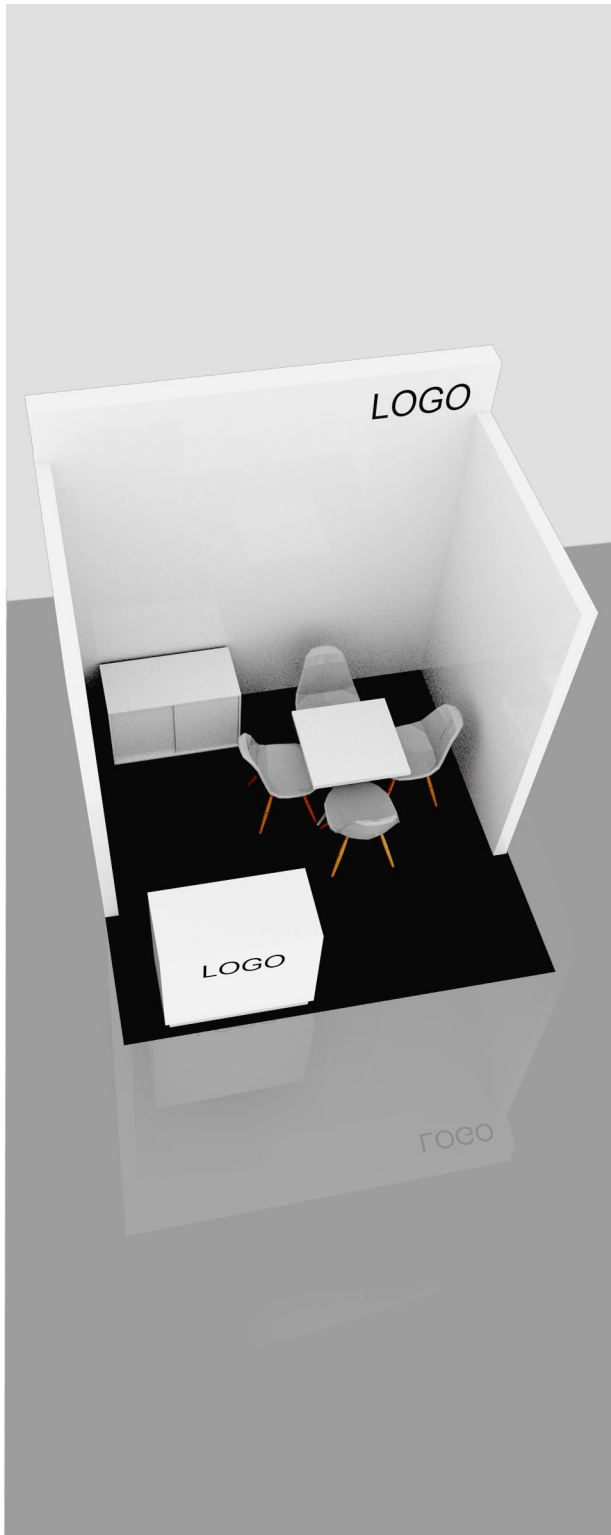


Produktbereiche	Vorteile einer bayerischen Beteiligung
<ul style="list-style-type: none"> Rohbau, Gebäudehülle & Baumaterialien Innenausbau & Design Gebäudetechnik & Smart Home Bauausführung & Sicherheit Digitale Planung & BIM Dienstleistungen & Landschaftsbau <p>Weitere Informationen: Event Folder - Infobroschüre</p>	<ul style="list-style-type: none"> Sie erhalten einen schlüsselfertigen Messestand zu finanziell geförderten Konditionen Kostenlose Nutzung der Gemeinschaftslounge inkl. messeüblicher Bewirtung Bayerisches Rahmenprogramm während der Messetage Allgemeiner Dolmetscherservice am Gemeinschaftsstand Betreuung durch unser Projektteam vor und während der Messe

Beteiligungsmöglichkeiten – Ihre Standpakete	
Flexpaket (Paket A) ab 9m²: ab 260 € pro m² + 350 € Anmeldegebühr der Messe	Basispaket (Paket B) mit 2 m²: ab 750 € pro Paket + 350 € Anmeldegebühr der Messe

Ansprechpartner		
Bayern International Sebastian Zettlmeier T +49 89 660566-303 sz@bayern-international.de www.bayern-international.de	IHK Nürnberg für Mittelfranken Dr. Manuel Hertel T +49 911 1335 1424 Manuel.Hertel@nuernberg.ihk.de www.ihk-nuernberg.de	DEGA EXPOTEAM Christian Steidl T +49 8841-67835-11 c.steidl@dega-expoteam.de www.dega-expoteam.de

Leistungen Flexpaket / Paket A



Allgemeine Leistungen

- Planung, Organisation und Durchführung der Bayernbeteiligung
- Rundum-Betreuung durch das Projektteam vor und während der Messe
- Schlüsselfertiger Messestand in einheitlichem Standdesign
- Bereitstellung von allgemeinem Dolmetscherservice
- Kostenlose Nutzung der Lounge inklusive Bewirtung

Spezifische Leistungen – Flexpaket (ab 9m²)

1. Standfläche ab 9m²
2. Wandbauhöhe 2,8m, weiß
3. Grafiken (inkl. Druck und Montage):
 - a. Firmenlogo
 - b. Standnummer
4. Infocounter, weiß, abschließbar
5. Besprechungstisch mit vier Stühlen
6. Sideboard, weiß, abschließbar
7. Allgemeine Ausleuchtung des Standes und Steckdose (2 KW)
8. Teppichboden dunkelgrau

Leistungen Basispaket / Paket B

Allgemeine Leistungen

- Planung, Organisation und Durchführung der Bayernbeteiligung
- Rundum-Betreuung durch das Projektteam vor und während der Messe
- Schlüsselfertiger Messestand in einheitlichem Standdesign
- Bereitstellung von allgemeinem Dolmetscherservice
- Kostenlose Nutzung der Lounge inklusive Bewirtung

Spezifische Leistungen – Basispaket (2m²)

1. Standfläche ca. 2m²
2. Rückwand weiß (2,0m x 2,8m)
3. Grafiken (inkl. Druck und Montage)
 - a. Firmenlogo
 - b. Poster DIN A0 hochkant
 - c. Standnummer
4. Unterschrank, weiß, abschließbar
5. Zwei Wandregale, weiß
6. Zwei Barhocker
7. Indirekte Beleuchtung und Steckdose (2KW)
8. Teppichboden dunkelgrau



Geförderte Bayerische
Firmengemeinschaftsausstellung

Bitte einsenden an:

DEGA EXPOTEAM GmbH & Co. Ausstellungs KG
Hauptstraße 4
82441 Ohlstadt

per E-Mail an: c.steidl@dega-expoteam.de

vertreten durch: Bayern International GmbH
in Zusammenarbeit mit: IHK für Mittelfranken, Nürnberg

Durchführung:

DEGA EXPOTEAM GmbH & Co. Ausstellungs KG

Telefon: +49 (0) 8841 678 35-0

Projektleitung: Herr Christian Steidl

E-Mail: c.steidl@dega-expoteam.de, Durchwahl: -14

Anmeldeschluss:
15. Dezember 2026

Aussteller

Firma

USt-IdNr.:

Straße

PLZ, Ort

Geschäftsführer:

Ansprechpartner:

Rechnungen per E-Mail an:

* abweichende Rechnungsanschrift

Telefon:

Telefax:

Telefon Durchwahl:

Email:

Internet:

Benötigte Fläche

Wir bestellen verbindlich
(bitte m² eintragen)m² Paket A

→

Der Beitragsbeitrag pro m² beträgt bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz des letzten Bilanzjahres (bitte ankreuzen):☐ bis 50 Mio. EURO

260,00 EURO

☐ über 50 Mio. EURO

480,00 EURO (Vollkosten) *

Anmeldegebühr / Katalogeintrag

350,00 EURO

Wir bestellen verbindlich
(bitte ggf. ankreuzen)☐

Paket B (Infodesk)

→

Der Beitragsbeitrag pro Infodesk beträgt bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz des letzten Bilanzjahres (bitte ankreuzen):

☐ bis 50 Mio. EURO

750,00 EURO

☐ über 50 Mio. EURO

1.370,00 EURO (Vollkosten) *

Anmeldegebühr / Katalogeintrag

EURO

Bei konzerngebundenen Unternehmen gilt der Konzernumsatz
siehe Allgemeine Leistungen bei Paket A und Paket B

In den EU-Staaten alle Beträge zzgl. der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer

* Zu Vollkosten - siehe Allgemeine Teilnahmebedingungen 4.14

Ausstellungsstücke (Art, Maße und Gewichte):

- ☐
- Bild- und Postermaterial
-
- ☐
- Kleinexponate und Muster
-
- ☐
- Maschinen
- ☐
- in Betrieb
- ☐
- nicht in Betrieb

Wir haben die Allgemeinen Teilnahmebedingungen und Leistungen bei Paket A und Paket B gelesen und erkennen diese an. Wir verpflichten uns, nur Produkte auszustellen, die in Bayern bzw. in bayerischer Lizenz hergestellt wurden.

Der Eingang der rechtsverbindlich unterschriebenen De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen mit der Anmeldung ist Voraussetzung für eine Förderung, ansonsten ist eine Teilnahme nur zu Vollkosten möglich.

Mit dieser Anmeldung ist nach Erhalt einer Anrechnungsrechnung eine Anzahlung von 20 % des Beitragsbeitrags- und der anfallenden Gebühren ggf. zzgl. der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer fällig.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN (Stand: September 2024)

für Bayerische Messebeteiligungen (Firmengemeinschaftsstände und KonferenzPlus) im Rahmen des Bayerischen Messebeteiligungsprogramms an Messen und Ausstellungen im Ausland.

1. Veranstalter

Veranstalter von Bayerischen Messebeteiligungen im Rahmen des Bayerischen Messebeteiligungsprogramms an Messen und Ausstellungen im Ausland ist der Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, München, dieses vertreten durch die Bayern International GmbH.

2. Durchführung, Vertragspartner der Teilnehmer, ausschließliche Geltung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen

2.1 Mit der technisch-organisatorischen Durchführung der Bayerischen Messebeteiligungen beauftragt der Veranstalter spezialisierte Unternehmen (Durchführungsgesellschaften), die im Rahmen dieser "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" gegenüber den Teilnehmern im eigenen Namen handeln. Die Verträge über die Teilnahme an Bayerischen Messebeteiligungen kommen deshalb ausschließlich zwischen den Teilnehmern und der sich aus den Anmeldeunterlagen ergebenden Durchführungsgesellschaft zustande.

2.2 Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen regeln die Teilnahme an Bayerischen Messebeteiligungen im Rahmen des Bayerischen Messebeteiligungsprogramms des Freistaates Bayern an Messen und Ausstellungen im Ausland. Soweit in den Anmeldeunterlagen der Durchführungsgesellschaft bzgl. der einzelnen Veranstaltungen Regelungen enthalten sind, die von diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen abweichen, haben diese Regelungen Vorrang vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen, deren Geltung aber im Übrigen unberührt bleibt. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Teilnehmer finden auch dann keine Anwendung, wenn die Durchführungsgesellschaft diesen im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

3. Anmeldung, Teilnahme

Zur Teilnahme an den Veranstaltungen können sich ausschließlich Unternehmer und Unternehmen (im Folgenden gemeinsam „Unternehmen“) aus Bayern deren ausländische und inländische Niederlassungen und Vertretungen, und bayerische Niederlassungen oder Vertretungen außerbayerischer Unternehmen anmelden, sowie außerbayerische Unternehmen, die einen Produktionsstandort in Bayern haben und dies glaubhaft darlegen. Maßgeblich für die bayerischen Unternehmen bzw. bayerische Niederlassungen oder Vertretungen außerbayerischer Unternehmen ist der Eintrag in einem bayerischen Handelsregister, Handwerksregister, oder vergleichbarem Register, soweit der Unternehmer oder das Unternehmen in einem solchen Register eingetragen ist. Die Anmeldung muss auch im Falle einer Teilnahme der Niederlassung oder Vertretung durch und im Namen des Unternehmens selbst erfolgen. Die Nachweispflicht hierüber trifft die Teilnehmer. Liegt keine Eintragung vor, ist entscheidend, ob das Unternehmen seinen Hauptsitz und seine schwerpunktmäßige Geschäftstätigkeit in Bayern hat. Im Zweifel liegt die Entscheidung hierüber im Ermessen des Freistaates Bayern. Zur Teilnahme sind auch staatliche Stellen (z.B. Universitäten, Cluster) des Freistaates Bayern berechtigt. Unternehmen, die Waren anbieten, sind nur zur Teilnahme berechtigt, wenn sie auch Waren anbieten, welche nach Ziff. 10 im Rahmen der Veranstaltung angeboten oder beworben werden dürfen.

4. Anmeldeverfahren, Zulassung

4.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Bayerischen Messebeteiligung erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars und der den Anmeldeunterlagen beigefügten „De-minimis“-Erklärung bei der Durchführungsgesellschaft unter Anerkennung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Der Anmeldeschluss für die jeweilige Veranstaltung ergibt sich aus dem Anmeldeformular der jeweiligen Messebeteiligung. Bedingungen und Vorbehalte von Seiten der Teilnehmer bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt. Die Angaben im Anmeldeformular sind subventionserheblich i.S.d. § 264 StGB i.V.m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I Seite 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-J).

4.2 Die Teilnahme der Unternehmen bedarf der ausdrücklichen Zulassung bzw. Nichtzulassung durch die Durchführungsgesellschaft. Die Anmeldung ist bis zur Zulassung oder der Benachrichtigung über die Nichtzulassung durch die Durchführungsgesellschaft verbindlich, höchstens jedoch 2 Monate nach dem sich aus dem Anmeldeformular ergebenden Anmeldeschluss.

Die Durchführung von Bayerischen Messebeteiligungen steht bis zur Zulassung der Teilnehmer unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel sowie der Anmeldung einer ausreichenden Anzahl berechtigter Unternehmen. Die angemeldeten Unternehmen werden bei Nichtdurchführung unverzüglich informiert.

4.3 Der Eingang der Anmeldung wird von der Durchführungsgesellschaft schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes.

4.4 Für die Teilnahme an einer Bayerischen Messebeteiligung stehen die folgenden vier Beteiligungsformen grundsätzlich zur Verfügung, die von dem sich anmeldenden Unternehmen im Rahmen des Angebotes bei der Anmeldung auszuwählen sind:

Flexpaket / Paket A: Der gewünschte Flächenbedarf wird durch das Unternehmen angegeben. Die Mindestgröße des Standes beträgt 9m². Maximal förderfähig sind 30m², die darüber hinaus angemietete Fläche wird zu vollen Kosten berechnet. Das angemeldete Unternehmen erklärt sich jedoch damit einverstanden, dass die Anmeldung im Falle nicht ausreichender Flächen auch für eine geringere als die angemeldete Fläche bei anteiliger Reduzierung des Teilnahmebeitrages verbindlich ist, soweit die verbleibende Fläche mindestens 50 % der angemeldeten Fläche und nicht weniger als 9 Quadratmeter beträgt.

Basispaket / Paket B: Infodesk von ca. 2m². Bei Paket B sind nur Kleinexponate sowie max. 20 kg Prospektmaterial möglich.

Komfortpaket / Paket C: Standpaket mit ca. 4m².

Konferenzpaket / Paket D: Infodesk von ca. 1m². Bei Paket D sind nur Kleinexponate sowie max. 10 kg Prospektmaterial möglich.

Zur Leistungsbeschreibung der Standpakete siehe Teilnahmeunterlagen.

4.5 Angemeldete Unternehmen können nur zur Teilnahme an der bayerischen Messebeteiligung zugelassen werden, sofern sie die in diesen "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" genannten Voraussetzungen für eine Teilnahme erfüllen und sofern ihr Ausstellungsgut nach pflichtgemäßer Einschätzung der Durchführungsgesellschaft dem Gesamtrahmen und der Konzeption der Bayerischen Messebeteiligung entspricht. Da außerdem die zur Verfügung stehende Fläche beschränkt ist, behält sich die Durchführungsgesellschaft vor, in Abhängigkeit von der Zahl der Anmeldungen und deren Flächenbedarf die Zahl der Teilnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu begrenzen und damit angemeldete Unternehmen von der Teilnahme auszuschließen und/oder die Standfläche je Teilnehmer zu reduzieren. Wobei auch die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen bei der Auswahl angemessen berücksichtigt wird. Unabhängig davon können Unternehmen von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn hierfür hinreichende Gründe vorliegen, insbesondere wenn dies der Veranstaltungszweck erfordert, wie z.B. die Branchenzusammensetzung der Teilnehmer, oder, wenn das Unternehmen mit der Bezahlung der Leistungen bei früheren Bayerischen Messebeteiligungen oder früheren Veranstaltungen zur Förderung der Außenwirtschaft bayerischer Unternehmen in Verzug geraten ist oder bei einer früheren Bayerischen Messebeteiligung sonstige schwere Vertragsverletzungen von Seiten des Teilnehmers vorliegen.

4.6 Mit der Übersendung der Zulassung durch die Durchführungsgesellschaft ist der Vertrag zwischen der Durchführungsgesellschaft und dem Teilnehmer geschlossen. Der Zulassung wird ein Plan beigelegt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes ist die Durchführungsgesellschaft nicht verantwortlich.

4.7 Nach Zulassung durch die Durchführungsgesellschaft bleibt der Teilnahmevertrag und insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung des Teilnahmebetrages auch dann bestehen, wenn Einfuhrwünschen des Teilnehmers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprechen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Teilnehmer oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

4.8 Sollte die Durchführungsgesellschaft ohne Verschulden gezwungen sein nach der Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge zu verlegen oder zu verändern, ist sie hierzu berechtigt, wenn

- dies bei nicht vollständiger Vermietung der von der Durchführungsgesellschaft angebotenen Ausstellungsfläche zur Wahrung des Gesamtbildes erforderlich ist und
- dem Teilnehmer eine nach Lage und Größe im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird oder
- sonstige unausweichliche, nicht von der Durchführungsgesellschaft zu beeinflussende Gründe, insbesondere rechtliche oder gesetzliche Regelungen, dies notwendig machen.

Im Falle der Flächenreduzierung erfolgt eine entsprechende Anpassung des Teilnahmeentgelts.

4.9 Stände werden dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit der Durchführungsgesellschaft vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stände, die vom Teilnehmer oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Teilnehmer über die in Nummer 8.04 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

4.10 „De-minimis“-Beihilfen: Bayerische Unternehmen, die zu geförderten Teilnahmepreisen an Bayerischen Messebeteiligungen teilnehmen, erhalten durch die Landesförderung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Union (Verordnung (EU) 2023/2381 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 2023/2831, vom 15. Dezember 2023). Nähere Einzelheiten siehe „Erklärung zum Antrag auf Gewährung

- einer Förderung als De-minimis-Beihilfe" und „De-minimis-Bescheinigung.
- 4.11 Überschreitet der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen, die ein Unternehmen in den letzten drei Jahre erhalten hat, auf Grund der aktuellen Förderung nach dieser Richtlinie EUR 300.000, kann der Rechtsvorteil dieser Verordnung auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet.
- 4.12 Wird vom Unternehmen keine „De-minimis“ Erklärung vorgelegt bzw. wurde der Höchstbetrag ausgeschöpft, ist eine Teilnahme nur zu Vollkosten möglich.
- 4.13 Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben in der „De-minimis“ Erklärung, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen. Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen die Angaben zu bisherigen „De-minimis“ Förderungen.
- 4.14 Eine Teilnahme des Messeveranstalters der Auslandsmesse selbst, oder mit diesem verbundenen Unternehmen, sowie Unternehmen die Messediensleistungen im Zusammenhang mit der Auslandsmesse erbringen ist nur zu Vollkosten möglich. Gleiches gilt für staatliche Stellen (z.B. Universitäten, Cluster) und Unternehmen, bei denen die öffentliche Hand einen beherrschenden Einfluss ausübt.
- 5. Hauptaussteller / Unteraussteller**
- 5.1 Hauptaussteller ist der Teilnehmer, der die Standfläche im eigenen Namen anmietet. Unteraussteller sind Teilnehmer, die auf der vom Hauptaussteller gemieteten Fläche - neben diesem mit eigenem Personal und Ausstellungsgut vertreten sind, oder - die mit eigenem Ausstellungsgut oder nach Prospekten oder sonstigen Drucksachen durch den Hauptaussteller vertreten werden, ohne selbst Aussteller zu sein.
- 5.2 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner, den Hauptaussteller, überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Durchführungsgesellschaft berechtigt, die von ihm vorher namentlich zu benennenden Unteraussteller in seinen Stand aufzunehmen. Der Unteraussteller obliegt vorbehaltlich der abweichenden Regelung in 5.03. Satz 2 denselben Bestimmungen wie der Hauptaussteller, insbesondere auch Ziff 10. Die Durchführungsgesellschaft erteilt die Zustimmung erst dann, wenn die in Betracht kommenden Unteraussteller schriftlich die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ gegenüber der Durchführungsgesellschaft anerkannt haben. Die Zulassung eines Unterausstellers liegt im freien Ermessen der Durchführungsgesellschaft.
- 5.3 Bei **Paket A** ist immer eine Fläche von mindestens 3m² durch den Hauptaussteller zu belegen. Außerdem können maximal zwei Unteraussteller teilnehmen, die ebenfalls jeweils mindestens 3m² belegen müssen. Pro Hauptaussteller darf ein nichtbayerisches Unternehmen als Unteraussteller teilnehmen. Die von einem nichtbayerischen Unternehmen belegte Fläche wird dem Hauptaussteller zu Vollkosten (d.h. unter Herausrechnung der Förderung) verrechnet. Nichtbayerischen Unternehmen werden Kosten, die zusätzlich zu den Kosten des Hauptausstellers anfallen, unmittelbar durch die Durchführungsgesellschaft in Rechnung gestellt.
- 5.4 Bei **Paket B, C und D** werden keine Unteraussteller zugelassen.
- 5.5 Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Verrichtungsgehilfen.
- 6. Zahlungsbedingungen**
- 6.1 Nach der Anmeldung ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Beitragsbeitrages basierend auf der gewünschten Fläche – und der anfallenden Gebühren zuzüglich der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer und der ggf. gesetzlich anfallenden ausländischen Steuern auf die Leistungen der Durchführungsgesellschaft gegenüber dem Aussteller zu leisten. Dieser Betrag wird mit Erhalt einer entsprechenden Anzahlungsrechnung von der Durchführungsgesellschaft sofort fällig. Der in der Anzahlungsrechnung ausgewiesene Betrag ist unter Angabe der Veranstaltung auf das auf der Anzahlungsrechnung genannte Konto zu überweisen. Der Restbetrag zuzüglich der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer und der ggf. gesetzlich anfallenden ausländischen Steuern auf die Leistungen der Durchführungsgesellschaft gegenüber dem Aussteller ist bei Zulassung nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Höhe des Beitragsbeitrages und der Gebühren sind im Anmeldeformular festgelegt.
- 6.2 Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die Durchführungsgesellschaft berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen. Es gelten die Rechtsfolgen nach 8.04 und 8.06 entsprechend.
- 7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung**
- Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch die Teilnehmer ist nur mit Forderungen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Abtretung von Forderungen gegen die Durchführungsgesellschaft ist ausgeschlossen.
- 8. Rücktritt/Nichtteilnahme**
- 8.1 Die Durchführungsgesellschaft ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- über das Vermögen des Teilnehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird; hiervon hat der Teilnehmer die Durchführungsgesellschaft unverzüglich zu unterrichten, oder
 - die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde, oder
 - die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen sind oder
 - die vorgesehene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
- Die gesetzlichen Rücktrittsrechte und Schadensersatzansprüche der Durchführungsgesellschaft bleiben unberührt.
- 8.2 Bis zum Anmeldeschlussstermin ist der Widerruf durch das angemeldete Unternehmen möglich. Entscheidend ist der Eingang der Widerrufserklärung bei der Durchführungsgesellschaft vor Ablauf des Anmeldeschlusstages.
- 8.3 Nach Anmeldeschlussstermin, jedoch vor der Zulassung ist das angemeldete Unternehmen zum Widerruf von seiner Anmeldung berechtigt, es verfällt aber die geleistete Anzahlung, jedoch höchstens € 250,-.
- 8.4 Nach der Zulassung ist – außer in den Nr. 14.02 genannten Fällen - ein Rücktritt nur in den gesetzlich geregelten Fällen möglich. Verzichtet der Teilnehmer gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er
- wenn er nicht nachweist, dass der Durchführungsgesellschaft kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist,
 - den gesamten Beitragsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche von der Durchführungsgesellschaft nicht anderweitig vermietet werden kann,
 - 40 % des Beitragsbeitrages, höchstens jedoch € 500,- zu zahlen, sofern die Fläche von der Durchführungsgesellschaft anderweitig vermietet werden kann. Der Austausch von nicht vermieteten Flächen durch die Durchführungsgesellschaft zur Wahrung des Gesamtbildes entbindet den Teilnehmer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 8.5 Der Teilnehmer muss durch einen Unternehmensvertreter persönlich am Messestand vertreten sein. Ist das Unternehmen nicht durch einen Vertreter auf der Messe präsent und liegt der Durchführungsgesellschaft keine schriftliche Absage vor Beginn der Messe vor, so sind von dem Unternehmen für den Stand Vollkosten zu tragen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.
- 8.6 Der Rücktritt des Ausstellers bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der Durchführungsgesellschaft wirksam.
- 9. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung, baulicher Zustand, Sicherheit**
- 9.1 Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in den Leistungen Beteiligungspaket A; B, C und D aus den Anmeldeunterlagen genannten Leistungen des Veranstalters der Beteiligung überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Teilnehmers. Bei der Standgestaltung durch den Teilnehmer darf die Standgröße bzw. Rahmengestaltung nicht überschritten oder verdeckt werden. Bei Paket B und D dürfen nur die Ablageflächen für Exponate genutzt werden. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der Durchführungsgesellschaft maßgebend. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit der Durchführungsgesellschaft abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der Durchführungsgesellschaft nicht entspricht, kann von der Durchführungsgesellschaft auf Kosten des Teilnehmers entfernt oder geändert werden.
- 9.2 Der Messestand sowie sämtliche Materialien und Einrichtungen stehen den Teilnehmern für die Dauer der Veranstaltung mietweise zur Verfügung und dürfen nicht beschädigt werden. Durch den Teilnehmer zu vertretende Beschädigungen der Bauteile werden zu Kosten des Teilnehmers repariert oder neu beschafft.
- 9.3 Weder die Veranstalter noch die Durchführungsgesellschaft sind für den baulichen Zustand der angemieteten Hallenflächen und des Standbaumaterials verantwortlich.
- 9.4 Weder die Veranstalter noch die Durchführungsgesellschaft sind für die Sicherheit der Ausstellungsgüter verantwortlich.
- 10. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal**
- 10.1 Auf den Messebeteiligungen dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in Bayern hergestellt wurden. Soweit Produkte in anderen deutschen Bundesländern oder im Ausland hergestellt wurden, dürfen diese nur ausgestellt werden, wenn die Herstellung durch eine Niederlassung oder Vertretung eines bayerischen Unternehmens oder in Lizenz eines bayerischen Unternehmens erfolgt ist. Produkte, deren Ausstellung danach nicht zulässig ist, die aber als Ergänzung zu von demselben Unternehmen zeitgleich ausgestellten Produkten aus bayerischer Herstellung notwendig sind, können nach Zustimmung der Durchführungsgesellschaft im Einzelfall zugelassen werden, wenn dieses Ergänzungsprodukt nach Ermessen der Durchführungsgesellschaft in einem für ein Ergänzungsprodukt angemessenen Größen- und Wertverhältnis zu dem Hauptprodukte bayerischer Herkunft steht.
- 10.2 Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen.
- 10.3 Feuergefährliche, stark riechende Ausstellungsgüter oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Durchführungsgesellschaft ausgestellt werden.
- 10.4 Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden. Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 10.5 Güter, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) unterliegen, sowie deren Modelle oder sonstige Darstellungen dürfen nicht ausgestellt werden. Bei der Ausstellung der Zivilversion von Gütern, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder der

Außenwirtschaftsverordnung ausführungsbefugnissepflichtig sind, sowie deren Modellen oder sonstigen Darstellungen dürfen keinerlei Hinweise auf eine militärische Verwendbarkeit erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie eine Ausnahme vom Ausstellungsverbot erteilen. Entsprechende Anträge sind über die Durchführungsgesellschaft an ihn zu richten. Sie müssen eine genaue Bezeichnung der vorgesehenen Ausstellungsgüter enthalten.

- 10.6 Werden nicht zugelassene Waren ausgestellt, kann die Durchführungsgesellschaft die unverzügliche Entfernung dieser Waren auf Kosten des Teilnehmers verlangen. Entspricht ein Aussteller dem schriftlich erklärten Verlangen nach Entfernung der Waren nicht unverzüglich, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EURO fällig.

- 10.7 Die Verfolgung gewerblicher Schutzrechte (u.a. Marken-, Muster- und Patentrechte) liegt im Verantwortungsbereich des Teilnehmers. Die Veranstalter und die Durchführungsgesellschaft sind insbesondere nicht für Schäden bei Ausstellern, die durch Verletzung derartiger Schutzrechte von anderen Teilnehmern eingetreten sind verantwortlich. Bei Fragen der Beweissicherung ist die Durchführungsgesellschaft im Rahmen der vor Ort gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten behilflich, insbesondere durch Kontaktaufnahme zur Messeleitung, Inaugenscheinnahme oder technische Bildaufzeichnung (ggf. Fotos) des in Frage stehenden Exponats.

11. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Teilnehmers. Jegliche Verantwortung der Durchführungsgesellschaft oder des Veranstalters hierfür ist ausgeschlossen.

12. Versicherung und Haftpflicht der Teilnehmer, Beschränkung der Haftung gegenüber den Teilnehmern

- 12.1 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc., ist Angelegenheit des Teilnehmers. Der Teilnehmer verpflichtet sich, für eine ausreichende Versicherung zu sorgen.
- 12.2 Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
- 12.3 Die Durchführungsgesellschaft haftet gegenüber dem Teilnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 12.4 Die Durchführungsgesellschaft haftet ferner gegenüber dem Teilnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Vertrag über die Teilnahme, d.h. von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf. Für die Verletzung dieser wesentlichen Pflichten aus dem Vertrag ist die Haftung auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt, sofern der Durchführungsgesellschaft keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung zur Last fällt.
- 12.5 Für die schuldhaft Verursachung von Personenschäden (Leben, Körper oder Gesundheit) haftet die Durchführungsgesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.6 In den in Ziff. 12.03 bis 12.05 nicht genannten Fällen ist die Haftung der Durchführungsgesellschaft wegen der Verletzung von vertraglichen Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
- 12.7 12.03 bis 12.07 findet auch Anwendung wenn die Durchführungsgesellschaft Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt haben.
- 12.8 Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Haftung des Veranstalters besteht, gelten die Haftungsbeschränkungen der 12.03 – 12.07 auch für die Haftung des Veranstalters.

13. Rundschreiben

Die Teilnehmer werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Bayerischen Messebeteiligung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Teilnehmer zu vertreten.

14. Vorbehalt

Öffentlich-rechtliche Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen des Freistaates Bayern, der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes über die auszustellenden Waren und die Messestände, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Der Veranstalter und die Durchführungsgesellschaft haften deshalb nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

- 14.1 Die Durchführungsgesellschaft ist berechtigt, die Bayerische Messebeteiligung zeitlich zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse, die weder die Durchführungsgesellschaft noch

der Veranstalter zu vertreten hat, d.h. insbesondere höhere Gewalt, eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle dieser Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung, Absage oder Schließung keinen Anspruch auf Schadenersatz. In dem Umfang, in dem das Interesse des Ausstellers infolge einer solchen Maßnahme an der Veranstaltung aus objektiv angemessenen Gründen entfallen ist und er deswegen auf die Belegung der ihm zu geteilten Standfläche verzichtet, kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich gegenüber der Durchführungsgesellschaft zu erklären. Für die Verpflichtungen des Ausstellers gilt in diesem Falle die Rechtsfolge nach Nr. 8.03. Im Falle einer Verschiebung oder ersatzlosen Absage der amtlichen Beteiligung an der Veranstaltung haften weder der Veranstalter der Beteiligung noch die Durchführungsgesellschaft für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben.

15. Datenschutzhinweis

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter der bayerischen Messebeteiligungen (das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dieses vertreten durch die Bayern International GmbH) und die Durchführungsgesellschaft personenbezogene Daten unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Erfüllung des Vertragszweckes bzw. zur Durchführung der Veranstaltung und zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten speichern, verarbeiten und weiterleiten. Personenbezogene Daten werden zur Erfüllung des Vertragszweckes auch an beauftragte Dritte auch außerhalb der EU-Staaten weitergeleitet.

Gemäß des Grundsatzes der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden.

Datennutzung zu werblichen Zwecken: Der Veranstalter der bayerischen Messebeteiligungen und die Durchführungsgesellschaft sind daran interessiert, die Kundenbeziehung mit ihren Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über ähnliche Veranstaltungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit der Anmeldung eingereichten Daten verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Angebote per Brief und E-Mail zu versenden oder telefonisch zu informieren. Der Verwendung von Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter und der Durchführungsgesellschaft widersprochen werden.

Der Aussteller wird darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung Foto- und/oder Film-/Videoaufnahmen gemacht werden, auf denen der Teilnehmer abgebildet sein kann. Die auf der Anmeldung genannten Veranstalter, Institutionen und die Durchführungsgesellschaft können diese Aufnahmen für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Der Verwendung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter, den Institutionen und der Durchführungsgesellschaft widersprochen werden.

16. Schlussbestimmungen, Verjährung

- 16.1 Hinsichtlich des mit dem Beitragsbeitrag abgegoltenen Leistungsumfanges wird auf die Leistungen Beteiligungspaket A, B, C und D verwiesen, die die Leistungsbeschreibung enthalten und Bestandteil der Anmeldeunterlagen sind.
- 16.2 Hat der Teilnehmer der Durchführungsgesellschaft Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der "Leistungen Beteiligungspaket A, B, C und D" erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten zuzüglich der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- 16.3 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.4 Gerichtsstand ist der Sitz der Durchführungsgesellschaft. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der Durchführungsgesellschaft.
- 16.5 Ansprüche gegen den Veranstalter oder die Durchführungsgesellschaft verjähren 18 Monate nachdem der Anspruch entstanden ist und der Teilnehmer von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- 16.6 Unabhängig von den in 15.07 genannten Voraussetzungen verjähren Ansprüche jedenfalls 5 Jahre nach dem letzten Tag der Veranstaltung.
- 16.7 Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen für die Bayern International nach Ziff. 12 haftet bleibt von der Regelung in Ziff. 15.07 und 15.08 ausgenommen und richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.



Bitte die De-minimis Erklärung zusammen mit dem Anmeldeformular vorlegen, damit Sie die finanzielle Förderung erhalten.

**Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung
als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831¹**

([Download](#))

(Stand: 01/2026)

Name des Unternehmens (**wie er in der Gewerbeanmeldung verwendet**)²: _____

Anschrift: _____

Wirtschafts-ID, hilfsweise Ust-Nr.³ (soweit vorhanden): _____

[NACE-Klassifikation](#)⁴, hilfsweise Unternehmenszweck: _____

Bayerische Firmengemeinschaftsbeteiligung an der
Construmat 2027 Barcelona/Spanien 18.-20. Mai 2027

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen. Zweifelsfragen z.B. zum „einzigen Unternehmen“ oder zu Sonderkonstellationen (Fusion, Spaltung) sind mit der Bewilligungsbehörde zu klären. Beachten Sie beim Ausfüllen bitte besonders die **Fußnoten**.)

1. Angaben zum Unternehmen

a) Das antragstellende Unternehmen ist Teil eines Unternehmensverbunds⁵.

☐ nein ☐ ja* *Falls ja: Bitte alle De-minimis-Beihilfen im gesamten Verbund im Folgenden angeben.

b) Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten drei Jahre aus einer Fusion oder Übernahme entstanden.

☐ nein ☐ ja*

c) Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten drei Jahre aus einer Unternehmensaufspaltung hervorgegangen.

☐ nein ☐ ja*

2. Angaben zu bereits erhaltenen oder beantragten weiteren De-minimis-Förderungen⁶

- ☐ Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden in den letzten drei Jahren **keine** De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung⁷ gewährt.
- ☐ Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden in den letzten drei Jahren **folgende** weitere De-minimis-Beihilfen gewährt: *(Kopie der Bescheinigungen beifügen)*.

Datum des Bewilligungsbescheids bzw. Vertrags (Sind mehrere Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen, bitte auch Namen des Unternehmens angeben)	Beihilfegeber (bitte Aktenzeichen angeben, soweit bekannt)	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 7) bitte ankreuzen 1.De-minimis-VO (Regelfall) Weitere De-minimis-VO. Bitte Nr. angeben: Nr. 2. Fischerei Nr. 3. Agrar		Fördersumme/ Zuschuss/ Subventionswert in EUR
		De-minimis-VO	Weitere -De-minimis-VO. Bitte Nr. angeben.	
		☐	Nr. ☐	
		☐	Nr. ☐	
		☐	Nr. ☐	
		☐	Nr. ☐	
				Summe

- ☐ Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden folgende **weitere De-minimis-Beihilfen beantragt, aber noch nicht gewährt⁸**:

Datum der Antragstellung	Beihilfegeber (bitte Aktenzeichen angeben, soweit bekannt)	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 7) bitte ankreuzen 1.De-minimis-VO (Regelfall) Weitere De-minimis-VO. Bitte Nr. angeben: Nr. 2. Fischerei Nr. 3. Agrar		Beantragte Fördersumme/ Zuschuss/Subventionswert / in EUR (soweit bekannt)
		De-minimis-VO	Weitere -De minimis-VO. Bitte Nr. angeben.	
		☐	Nr. ☐	
		☐	Nr. ☐	
		☐	Nr. ☐	
		☐	Nr. ☐	
				Summe

3. Angaben zur Kombination von Beihilfen

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren Förderungen für das gleiche Projekt kombiniert:

☐ nein ☐ ja, folgende (bitte ausfüllen)

4. Wichtige Hinweise:

Die vorstehend gemachten Angaben über

- die Unternehmensverhältnisse in 1a) – c)
- die Gewährung oder die Beantragung von De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser oder weiterer De-minimis-Verordnungen in den letzten drei Jahren und deren Einzelheiten, insbesondere deren Höhe, und
- die Kombination der beantragten De-minimis-Beihilfe mit anderen Fördermitteln für das gleiche Projekt

sind für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Der/die Antragssteller wird/werden auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art.1 des Bay. Strafrechtsausführungsgesetzes vom 13.12.2016 (BayRS 45-1-J) hingewiesen.

Der/die Antragsteller ist/sind weiterhin entsprechend Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem/den Antragsteller(n) ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Änderungen sind der Beihilfe gewährenden Stelle Bayern International unter Beteiligung des Bayerischen Wirtschaftsministerium zu nennen vor einer Förderzusage mitzuteilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit, der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Mir ist bekannt, dass Angaben über die gewährte De-minimis-Beihilfe und zum Unternehmensnamen im De-minimis-Register ([eAidRegister](#)) eingetragen und öffentlich einsehbar sein werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Name und rechtsverbindliche Unterschrift
des antragstellenden Unternehmens
Stempel (falls vorhanden)

¹ **De-minimis-Verordnung:** Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L, 3023/2831, 15. Dezember 2023). **Für nähere Erläuterungen wird auf die „Häufig gestellten Fragen“ verwiesen.**

² **Geben Sie hier bitte Ihren Unternehmensnamen exakt so an, wie er in der Gewerbeanmeldung verwendet wird.** Falls Sie keine Gewerbeanmeldung vorgenommen haben, geben Sie den Namen bitte so an, wie er dem örtlichen Finanzamt gemeldet wurde.

³ Die Wirtschafts-ID wird vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben und setzt sich aus einer 11-stelligen alphanumerischen Kennung zusammen. Sofern Sie bereits über eine Umsatzsteuernummer verfügen, besteht die Wirtschafts-ID aus einem „DE“ gefolgt von Ihrer 9-stelligen Umsatzsteuernummer. Sofern Sie weder über eine Wirtschafts-ID noch über eine Umsatzsteuernummer verfügen, wird die Behörde zwecks Anlage im De-minimis-Register einen subsidiären Identifikator bestehend aus Ihrer PLZ und dem Unternehmensnamen erstellen. Bitte lassen Sie Ihrer Behörde etwaige Änderungen umgehend zukommen (z. B. wenn Sie Ihre Wirtschafts-ID erhalten).

⁴ Bei der NACE-Klassifikation handelt es sich um ein europaweit verbindliches Klassifikationssystem für wirtschaftliche Tätigkeiten. Diese Angabe ist von nun an verpflichtend im Rahmen von De-minimis-Förderungen anzugeben. Hintergrund ist die statistische Erfassung durch die Europäische Kommission. Bitte teilen Sie hierzu idealerweise der Behörde die entsprechende NACE-Klassifikation oder alternativ (falls Sie die NACE-Klassifikation nicht herausfinden können) Ihren Unternehmenszweck mit, damit die Behörde einschätzen kann, welche NACE-Klassifikation die richtige ist. Weitere Informationen und eine Datenbank zur Suche der Klassen finden Sie auf dem *Klassifikationsserver zur NACE-Klassifikation*. Die Angabe einer der höheren Kategorien ist ausreichend.

Klassifikationsstruktur

- ▶ A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- ▶ B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- ▶ C Verarbeitendes Gewerbe
- ▶ D Energieversorgung
- ▶ E Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- ▶ F Baugewerbe
- ▶ G Handel
- ▶ H Verkehr und Lagerei
- ▶ I Gastgewerbe
- ▶ J Verlagswesen, Rundfunk sowie Erstellung und Verbreitung von Medieninhalten
- ▶ K Telekommunikation, Softwareentwicklung, IT-Beratung und Erbringung sonstiger Dienstleistungen der Informationstechnologie und der Computerinfrastruktur
- ▶ L Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- ▶ M Grundstücks- und Wohnungswesen
- ▶ N Erbringung von wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
- ▶ O Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
- ▶ P Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
- ▶ Q Erziehung und Unterricht
- ▶ R Gesundheits- und Sozialwesen
- ▶ S Kunst, Sport und Erholung
- ▶ T Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- ▶ U Private Haushalte mit Haushaltspersonal sowie Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
- ▶ V Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

⁵ Bei der De-minimis-Förderung wird nicht ein einzelnes Projekt, sondern das geförderte Unternehmen insgesamt betrachtet. Es handelt sich also um eine unternehmensbezogene Förderung. Sollte das Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds (oder einer ähnlichen Beziehung zwischen Unternehmen) sein, stellt sich daher die Frage, welcher Unternehmensbegriff zugrunde zu legen ist. Für De-minimis-Förderungen trifft Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung eine abschließende Regelung, wonach die Erklärung auf diesem Formular auch für alle anderen Einheiten im Verbund abzugeben ist („einziges Unternehmen“). Vgl. hierzu auch Erwägungsgrund 5 der De-minimis-Verordnung.

⁶ Bei nach Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung relevanten Unternehmensverbünden („einziges Unternehmen“), Fusionen und Übernahmen bitte für alle beteiligten Unternehmen angeben; bei Spaltungen ggf. Rücksprache mit Fördergeber. Bei Fusionen und Übernahmen sowie Spaltungen wird auf Art. 3 Abs. 8 und 9 De-minimis-Verordnung hingewiesen.

⁷ Es handelt sich um folgende weitere De-minimis-Verordnungen: *De-minimis-Verordnung im Agrarsektor* (ABL EU L 352, 24.12.2013, S.9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, ABL EU L 51/1 v. 22.2.2019; *De-minimis-Verordnung im Fischereisektor* (ABL EU L 190, 28.06.2014, S.45), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, ABL EU L 1 v. 5.10.2023.

Hinweis: Förderungen nach der DAWI-De-minimis-Verordnung (Verordnung EU 2023/2832) sind seit 1. Januar 2024 nicht mehr anzugeben.

⁸ Bitte teilen Sie zwischenzeitliche Änderungen (insbesondere, wenn eine Förderung zwischenzeitlich bewilligt wurde) unbedingt umgehend Ihrer Bewilligungsbehörde mit.

Erläuterungen für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Verordnung)¹

– Häufig gestellte Fragen – (Stand Januar 2026)

Zweifels- und Interpretationsfragen sind mit der Bewilligungsbehörde zu klären.

1. Was ist eine De-minimis-Beihilfe?

Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Es soll verhindern, dass der Wettbewerb im Europäischen Binnenmarkt durch (unkontrollierte) Förderungen durch die Mitgliedstaaten verzerrt wird. Deshalb sind Förderungen an Unternehmen grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden.

Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die De-minimis-Verordnung.

Unter „**De-minimis**“-Beihilfen sind Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert in Höhe von 300.000 EUR innerhalb von drei Jahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Bei diesem Umfang geht die Kommission davon aus, dass im Ergebnis keine Wettbewerbsverzerrung erfolgt. Damit vereinfacht sie die Förderung von Unternehmen, da jede förmliche Anmeldung mit erheblichem (Zeit-)Aufwand verbunden ist.

2. Wann ist die De-minimis-Bescheinigung auszustellen? Wann muss die Beihilfe ins De-minimis-Register eingetragen werden?

Die De-minimis-Bescheinigung ist dann auszustellen, wenn die Beihilfe gewährt wird. Sie wird in dem Moment gewährt, in dem ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung entsteht (Art. 3

Abs. 3 De-minimis-Verordnung). Damit ist der Zeitpunkt des Förderbescheids und nicht der Auszahlung relevant.

Zudem muss die De-minimis-Beihilfe spätestens 20 Arbeitstage nach Gewährung im De-minimis-Register veröffentlicht werden.

3. Antragstellung und Bewilligung liegen in zwei verschiedenen Jahren. Welcher Zeitraum ist dann für die De-minimis-Prüfung maßgeblich?

Für die Erfassung des Schwellenwerts in Höhe von 300.000 EUR ist ein Zeitraum von drei Jahren maßgeblich, wobei die drei Jahre als rollierender Zeitraum zu verstehen sind (nach der alten De-minimis-Verordnung Berechnung anhand von Kalenderjahren). Endpunkt des drei Jahres-Zeitraum ist der Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe, also Entstehen des Rechtsanspruchs auf die Beihilfe (Art. 3 Abs. 3), mithin der Förderbescheid. Als Tipp für die Praxis und vor allem für einen leichteren Umgang seitens der Antragssteller: Bei der Antragstellung bzw. dem Ausfüllen der De-minimis-Erklärung kann der Antragsteller für die Berechnung der drei Jahre auf den Tag der Antragstellung abstellen.

Rechenbeispiel: Antrag: 21.02.26, Bescheid: 28.04.26

Antragsteller (De-minimis-Erklärung): Zeitraum vom 21.02.26 – 21.02.23

Berechnung Prüfbehörde (Bescheid): Zeitraum vom 28.04.26 – 28.04.23

¹ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2831, 15. Dezember 2023).

Bei der Differenz der Zeiträume ist die Pflicht des Antragstellers relevant, den Fördergeber auch nach Antragstellung über weitere Förderungen zu informieren.

4. Was mache ich als Fördergeber, wenn ich zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht genau festlegen kann, wie hoch die De-minimis-Förderung am Ende ausfallen wird?

Die Kommission hat auch an diesen Fall gedacht und ihn in Art. 7 Abs. 4 Satz 2 f. De-minimis-Verordnung geregelt. Danach kann der Fördergeber auch einen Festbetrag (= maximal möglicher Beihilfebetrags) als Beihilfe ankündigen und bescheinigen. Für die Prüfung der Einhaltung des Schwellenwerts ist dann dieser Festbetrag maßgeblich.

5. Dem Beihilfeempfänger wurde ein höherer Beihilfebetrags bescheinigt, als tatsächlich in Anspruch genommen wurde, z.B. aufgrund der „Festbetragsregelung“. Kann dies korrigiert werden?

Wenn sich eine De-minimis-Bescheinigung bzw. der Eintrag im Register im Nachhinein als zu hoch herausstellen sollte, kann der Antragsteller eine Richtigstellung verlangen. Wichtig wird dies nur, wenn er durch eine weitere De-minimis-Förderung den Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Dann liegt es in seinem eigenen Interesse, für eine Korrektur im Register/in der Bescheinigung zu sorgen.

6. Was ist ein „einziges Unternehmen“ und weshalb ist dies wichtig?

In der Vergangenheit war es für die Rechtsanwender bei Unternehmen, die z.B. einer größeren Unternehmensgruppe angehören oder von derselben Körperschaft des öffentlichen Rechts kontrolliert wurden, nicht immer eindeutig, welche De-minimis-Förderungen für die Berechnung des Schwellenwerts einzubeziehen waren. Die Kommission hat diese Unsicherheit dadurch beseitigt, dass sie

in der De-minimis Verordnung abschließend definiert hat, in welchen Konstellationen von einem „einzigem Unternehmen“ auszugehen ist. Hierzu hat sie – teilweise - auf die Kriterien eines „verbundenen Unternehmens“ aus der Empfehlung der Kommission zu kleinen und mittleren Unternehmen² zurückgegriffen. Art. 2 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung legt fest:

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;

c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß den Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

In diesen Konstellationen sind die in der De-minimis-Erklärung geforderten Angaben für alle beteiligten Unternehmen abzugeben.

7. Wieso werden Fusionen, Übernahmen oder Unternehmensabsplattungen abgefragt?

² Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und

mittleren Unternehmen (ABI L 124 vom 20.05.2003, S. 36).

Nach Art. 3 Abs. 8 der De-minimis-Verordnung sind bei Fusionen und Übernahmen alle De-minimis-Förderungen aller beteiligter Unternehmen für die Berechnung des Schwellenwerts der zulässigen Förderung zu berücksichtigen. Bei Aufspaltungen kommt es nach Art. 3 Abs. 9 der De-minimis-Verordnung darauf an, ob De-minimis-Förderungen aus der Vergangenheit auf den De-minimis-Schwellenwert für das antragstellende Unternehmen voll oder anteilig anzurechnen sind. Dies ist ggf. mit der Bewilligungsbehörde genauer zu klären.

8. Was ist mit „weiteren De-minimis-Beihilfen“ gemeint?

Die Verordnung (EU) 2023/2831 richtet sich maßgeblich an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und den weiten Bereich sogenannter „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) gibt es spezielle De-minimis-Verordnungen, die den Besonderheiten des jeweiligen Sektors oder Regelungsbereichs Rechnung tragen sollen. Diese (weiteren) De-minimis-Beihilfen unterscheiden sich zum einen in der Höhe des Schwellenwerts, zum anderen auch teilweise in den materiellen Anforderungen. Da die Förderungen nach den verschiedenen De-minimis-Verordnungen nur in bestimmten Grenzen kombiniert werden dürfen, muss der Fördergeber von allen laufenden (oder beantragten) Förderungen und der einschlägigen Rechtsgrundlage unterrichtet werden.

9. Woher weiß ich, ob ich eine De-minimis-Förderung erhalten habe und welche De-minimis-Verordnung einschlägig ist?

Jede De-minimis-Verordnung verpflichtet den Fördergeber, einem antragstellenden Unternehmen mitzuteilen, dass es eine De-minimis-Förderung erhalten und auf welcher Rechtsgrundlage diese erfolgen soll. Für allgemeine De-Minimis-Förderungen sieht dies etwa Art. 7 Abs. 4 S. 1 De-minimis-Verordnung vor. Mit der Bewilligung ist dem Unternehmen zudem eine sog. „**De-minimis-Bescheinigung**“ auszuhändigen, aus der sich die maßgeblichen Einzelheiten (Rechtsgrundlage,

Beihilfeshöhe/Subventionswert) ergeben. Seit 1. Januar 2026 ist jede De-minimis-Förderung zudem in das De-minimis-Register durch die Bewilligungsstelle einzutragen.

Anders ausgedrückt:

Nur wer einen eindeutigen Hinweis auf die De-minimis-Verordnung in seinen Unterlagen findet – insbesondere in Form einer sog. De-minimis-Bescheinigung bzw. bei dem Blick ins De-minimis-Register –, hat tatsächlich eine De-minimis-Beihilfe erhalten. Andere als De-minimis-Förderungen werden im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2023/2831 nur für den Sonderfall abgefragt, dass für *dasselbe Förderprojekt* weitere Förderungen ausgereicht werden sollen.

10. Kann man die verschiedenen De-minimis-Beihilfen kombinieren?

Die Kombination von Beihilfen (sog. Kumulierung) nach den verschiedenen De-minimis-Verordnungen ist möglich. Allerdings dürfen dabei die unterschiedlich hohen De-minimis-Schwellenwerte für die verschiedenen Bereiche (Agrar, Fischerei) nicht unterlaufen werden. Daher müssen De-minimis-Förderungen an dasselbe Unternehmen, die verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhen, durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten klar zugeordnet werden können. Die Einzelheiten regeln Art. 1 Abs. 2 und Art. 5 De-minimis-Verordnung.

Wichtig: Unter dem Geltungsbereich der „neuen“ De-minimis und DAWI-De-minimis-Verordnung ist eine Kumulierung von De-minimis (neuer Schwellenwert: 300.000 EUR) und DAWI-De-minimis (neuer Schwellenwert: 750.000) erlaubt, und zwar ohne Kappung beim Höchstbetrag.

11. In welcher Höhe ist die Kombination von De-minimis-Beihilfen zulässig?

Für die De-minimis-VO gilt generell der Schwellenwert von 300.000 EUR innerhalb von drei Jahren. Ohne weiteres sind in diesen unternehmensbezogenen (im Gegensatz zu projektbezogenen) Schwellenwerten alle De-minimis-Förderungen nach der allgemeinen De-minimis-VO sowie den De-minimis-Verordnungen im Agrar- und Fischereisektor einzubeziehen (die Schwellenwerte sind

geringer als für die allgemeine De-minimis-Verordnung).

Unter dem Geltungsbereich der „neuen“ De-minimis und DAWI-De-minimis-Verordnung ist eine Kumulierung von De-minimis (neuer Schwellenwert: 300.000 EUR) und DAWI-De-minimis (neuer Schwellenwert: 750.000) erlaubt, und zwar ohne Kappung beim Höchstbetrag. Damit ist eine Addition der Schwellenwerte und in der Folge eine Fördersumme bis zu 1.050.000 EUR möglich.

12. Warum wird abgefragt, ob das Unternehmen für das gleiche Projekt noch andere Förderungen (außerhalb von De-minimis) erhält?

Sofern neben De-minimis-Förderungen weitere Fördermittel in dasselbe Projekt fließen sollen, stellt sich die Frage, auf welchen beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen diese weiteren Förderungen beruhen. Möglicherweise geben diese anderen Rechtsgrundlagen Beihilfemaximalkontingente vor, die auch nicht durch zusätzliche De-minimis-Förderungen überschritten werden dürfen. Solche Fälle muss die Bewilligungsbehörde näher prüfen.

13. Warum ist der Beihilfebetrags bzw. der „Subventionswert“ wichtig?

Der Schwellenwert der De-minimis-Förderung von 300.000 Euro bezieht sich auf eine Zuschussförderung. De-minimis-Beihilfen können aber in verschiedenen Formen erfolgen, z.B. als Zuschuss, Darlehen oder Bürgschaft oder in Form einer Ermäßigung, wie etwa bei einem Grundstückskauf. Beim Zuschuss ist die Fördersumme mit dem Beihilfebetrags bzw. dem Subventionswert identisch. Anders erfolgt die Berechnung z.B. bei zinsgünstigen Darlehen oder Bürgschaften. In diesen Fällen muss die Bewilligungsbehörde den Beihilfebetrags/Subventionswert genauer berechnen, da er von der Fördersumme (Höhe des zugrundeliegenden Darlehens, Höhe der Bürgschaft) in der Regel abweicht.

14. Was ist bei Darlehen, Bürgschaften und Finanzintermediäre zu beachten?

Art. 4 Abs. 3 bis Abs.7 der De-minimis-Verordnung stellen zusätzliche Voraussetzungen auf, wenn Beihilfen in Form von Darlehen, Garantien oder an

Finanzintermediäre gewährt werden. Diese Voraussetzungen betreffen zum einen eine mögliche Insolvenz des Begünstigten und zum anderen Höhe und Laufzeiten der Gewährung. Für weitere Einzelheiten wird auf Artikel 4 Abs. 3 bis Abs. 7 De-minimis-Verordnung verwiesen.

15. Gibt es besondere Regelungen für „Unternehmen in Schwierigkeiten“?

Im Rahmen der De-minimis-Verordnung wird nur bei Förderungen in Form von Darlehen und Garantien in einem bestimmten Umfang geprüft, ob sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befindet. Für alle anderen De-minimis-Förderungen nach dieser Verordnung kommt es auf dieses Kriterium nicht mehr an, damit wurde eine gewisse Verfahrenserleichterung für die Bewilligungsbehörden erreicht. Dies gilt nicht nur bei Förderungen nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung, sondern seit Inkrafttreten der neuen DAWI-De-minimis-Verordnung auch für DAWI-De-minimis-Förderungen.

16. Welche Folgen hat es, wenn die Voraussetzungen und Pflichten der De-minimis-Verordnung nicht beachtet werden?

Eine Förderung, die die Voraussetzungen der einschlägigen De-minimis-Verordnung nicht beachtet und auch sonst ohne beihilferechtliche Grundlage wie z.B. ein Förderprogramm, gewährt wurde, ist rechtswidrig und muss zurückgefordert werden.

17. Welche Pflichten hat der Fördergeber?

Der Fördergeber muss

- ankündigen, dass er eine Förderung nach einer De-minimis-Verordnung beabsichtigt; dem Antragsteller ist schriftlich auch die voraussichtliche Förderhöhe mitzuteilen;
- in einer sog. De-minimis-Erklärung des Antragstellers Auskunft verlangen, welche De-minimis-Förderung dieser im laufenden und den vergangenen beiden Steuerjahren erhalten hat;
- prüfen, ob der Antragsteller ein „einziges“ Unternehmen ist und ob die De-minimis-

Erklärung alle beteiligten Unternehmen einbezieht

- die weiteren Voraussetzungen bei Darlehen und Bürgschaften prüfen (Unternehmen in Schwierigkeiten, Rating bei Großunternehmen)
- die Einhaltung der Schwellenwerte sicherstellen und mit Bewilligung der Förderung eine „De-minimis-Bescheinigung“ ausstellen (bis 31.Dezember 2028)
- Spätestens 20 Tage nach Gewährung der Beihilfe diese ins De-minimis-Register eintragen (seit 1. Januar 2026).
- **die Unterlagen 10 Jahre lang aufbewahren.**

18. Welche Pflichten hat der Antragsteller?

Der Antragsteller ist zur Abgabe vollständiger Angaben verpflichtet. Falsche Angaben können zur Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs führen. Der Nachweis über die erhaltene De-minimis-Förderung (De-minimis-Bescheinigung) ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder ggf. einer längeren Frist vorzulegen. Normalerweise wird die Vorlage der Bescheinigung auch bei künftigen De-minimis-Anträgen verlangt. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen müssen zurückgefordert werden.

19. Wann wird ein De-minimis Register eingeführt?

Seit dem 1. Januar 2026 besteht nach Art. 6 Abs. 1 De-minimis-Verordnung die Pflicht eines zentralen Registers auf nationaler oder Unionsebene.

Bis voraussichtlich zum **1. Januar 2029** ist weiterhin erforderlich, eine De-minimis-Erklärung einzufordern und eine De-minimis-Bescheinigung auszustellen, erst dann sind drei Jahre parallel im Register und mittels Bescheinigungen erfasst.

Neueinführung De-minimis-Register zum 01.01.2026

Das De-minimis-Register ist ein zentrales Verzeichnis, in dem staatliche Beihilfen erfasst werden, die unter die sogenannten De-minimis-Verordnungen der Europäischen Union fallen. **Seit dem 1. Januar 2026 müssen nach den De-minimis-Verordnungen gewährte Beihilfen in ein zentrales Register (eAIR-Register) eingetragen werden.**

Das Register soll nach einer Übergangszeit (1.1.2026 bis 31.12.2028) die bisherige Praxis ablösen, wonach Unternehmen Selbstauskünfte (De-minimis-Erklärungen) abgeben und Behörden De-minimis-Bescheinigungen ausstellen müssen. Deutschland nutzt hierfür ein von der EU-Kommission entwickeltes webbasiertes Register – das sogenannte eAIR-Register. Das Register ist öffentlich einsehbar unter <https://aid-register.ec.europa.eu/home> (unter Wahrung des Datenschutzes).

Nähere Informationen zum De-minimis-Register (inkl. Schulungsunterlagen und FAQ) finden Sie unter <https://www.stmwi.bayern.de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/de-minimis-register/>